Allg. 1/2016 pdf [2 FFB 19 11]

FFB™

FIL Fondsbank GmbH
Postfach 11 06 63
60041 Frankfurt am Main

**Bitte beachten Sie, dass je Verwahrstelle bzw. Depotverbindung ein separater Übertragungsauftrag erteilt werden muss.**

**Der Auftrag muss im Original unterschrieben eingereicht werden.**

**Bitte geben Sie unbedingt die Art der Übertragung und alle personenbezogenen Daten an. Ohne diese Angaben kann Ihr Auftrag nicht bearbeitet werden.**

# Übertragungsauftrag für Investmentfondsanteile

Sehr geehrte Damen und Herren,
bitte veranlassen Sie die Übertragung der auf Seite 2 genannten Fondsanteile auf das Depot bei der FIL Fondsbank GmbH (FFB).

**Art der Übertragung***

- ☐ Unentgeltliche Übertragung ohne Gläubigerwechsel
- ☐ Unentgeltliche Übertragung mit Gläubigerwechsel (z. B. Schenkung / Übertragung bei Ehegatten)
- ☐ Unentgeltliche Übertragung aufgrund Erbschaft (Erbschein/Testament liegt bei)
- ☐ Entgeltliche Übertragung mit Gläubigerwechsel

**Übertragung Steuertöpfe***

- ☐ Allg. Verlustverrechnungstopf
- ☐ Quellensteuertopf
- ☐ Aktientopf

## Aktuelle Depotverbindung

Name der Bank oder Fondsgesellschaft

Nummer (z.B. Depot-, Investmentkonto-, Kunden-, Stamm-Nr.)

Straße

PLZ Ort

**Depotinhaber 1**

Name/Vorname des Auftraggebers

Straße

PLZ Ort

Geburtsdatum

**Steuer-Identifikationsnummer des Auftraggebers**

**Depotinhaber 2**

Name/Vorname des Auftraggebers

Straße

PLZ Ort

Geburtsdatum

**Steuer-Identifikationsnummer des Auftraggebers**

- ☐ Darüber hinaus erteile ich / erteilen wir Ihnen den Auftrag, alle bestehenden Sparpläne einzustellen und das oben genannte Depot zu schließen.
- ☐ Hiermit widerrufe ich meinen/widerrufen wir unseren Freistellungsauftrag.
- ☐ Ich möchte meinen / Wir möchten unseren Freistellungsauftrag ändern. Bitte überlassen Sie mir / uns einen entsprechenden Vordruck.

**Information für das abgebende Kreditinstitut: Übertragung der Anschaffungsdaten bitte an BIC FFBKDEFFXXX bzw. BLZ 500 211 00.**

## Depotführende Stelle: FFB – ein Unternehmen der Fidelity International-Gruppe

Depotnummer des Empfängers (bei der FFB)

**Depotinhaber 1**

Name/Vorname des Empfängers

Straße

PLZ Ort

Geburtsdatum

**Steuer-Identifikationsnummer des Empfängers**

**Depotinhaber 2**

Name/Vorname des Empfängers

Straße

PLZ Ort

Geburtsdatum

**Steuer-Identifikationsnummer des Empfängers**

## Persönliches Verhältnis zwischen Auftraggeber und Empfänger

(Angabe gem. § 43 (1) Satz 5 und 6 EstG bei unentgeltlicher Übertragung mit Gläubigerwechsel)*

- ☐ Ehegatte
- ☐ Lebenspartner
- ☐ Kind / Stiefkind
- ☐ Voreltern
- ☐ Eltern
- ☐ Stiefeltern
- ☐ Geschwister
- ☐ Schwiegerkind
- ☐ Schwiegereltern
- ☐ Abkömmling der Kinder / Stiefkinder
- ☐ Geschiedener Ehegatte
- ☐ Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft
- ☐ Abkömmling 1. Grades von Geschwistern
- ☐ Sonstiges

* Detaillierte Erläuterungen finden Sie in den Erläuterungen zum Übertragungsauftrag für Investmentfondsanteile.

Depotnummer

(Bitte unbedingt Ihre FFB Fondsdepot Nr. eintragen)

## Zu übertragende Investmentfondsanteile (Fonds nach US-Recht können nicht übertragen werden)

Bitte tragen Sie unbedingt den Fondsnamen, die Wertpapierkennung (ISIN oder WKN) sowie die zu übertragenden Anteile vollständig ein, damit eine Zuordnung Ihrer Fondsanteile gewährleistet ist. Alternativ kann auch ein aktueller Depotauszug beigefügt werden. Ohne diese Angaben kann der Übertragungsauftrag ggf. nicht bearbeitet werden.

| Fondsname | ISIN oder WKN | Anteile |
|---|---|---|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

**Wichtige Hinweise zur Übertragung:**

▶ Eine Verfügung über die zu übertragenden Fondsbestände kann erst wieder nach der Einbuchung bei der FFB erfolgen. Bitte berücksichtigen Sie dies unbedingt bei Ihren Dispositionen! (Für die Übertragung der Fondsanteile sollte ein Zeitraum von bis zu drei Wochen einkalkuliert werden – sie kann in Einzelfällen aber auch länger dauern.)

▶ Bestehende VL-Verträge können nicht zur FFB übertragen werden.

▶ Sollten Sie ein FFB Kombidepot haben, werden zunächst alle angegebenen Fondsanteile auf Ihr Aktivdepot übertragen und im zweiten Schritt nach Anschaffungsdaten dem jeweiligen Depot (Aktivdepot oder Passivdepot) zugeordnet.

▶ Werden die zu übertragenden Fondsanteile bei einem ausländischen Institut geführt, beachten Sie bitte den Hinweis auf Seite 3 „Verpflichtung der Übermittlung steuerrelevanter Daten“.

▶ Aufgrund unterschiedlicher Übertragungsmodalitäten bei den einzelnen Verwahrstellen kann es vorkommen, dass nur ganze Anteile übertragen werden können. In diesen Fällen müssen die Anteilsbruchteile verkauft werden. Der Verkaufserlös soll an folgende Bankverbindung überwiesen werden:

| IBAN | Kontoinhaber | BIC | Kreditinstitut |
|---|---|---|---|
| | | | |

Ort, Datum

✗ Unterschrift Depotinhaber 1

✗ Unterschrift Depotinhaber 2 (oder gesetzliche Vertreter)

Eingaben aller Seiten löschen

# Steuerliche Hinweise für das Übertragen von Investmentfondsanteilen

Hier finden Sie wichtige steuerliche Hinweise zu Ihrem Übertrag. Unser Tipp: Wenden Sie sich bei Fragen und im Zweifel einfach an Ihren Steuerberater oder Ihren persönlichen Berater.

## Übermittlung steuerrelevanter Daten

Innerhalb Deutschlands ist das abgebende Kreditinstitut verpflichtet, alle steuerrelevanten Daten (z. B. Anschaffungsdaten der Investmentfonds) im Rahmen der Übertragung von Investmentfondsanteilen an das aufnehmende Kreditinstitut zu übermitteln. Dies wird größtenteils elektronisch über Clearstream und Euroclear erfolgen. Die Übertragung dieser Daten ist erforderlich, da das aufnehmende Kreditinstitut verpflichtet ist, die Abgeltungsteuer, die auf Erträge und Veräußerungsgewinne erhoben wird, mit abgeltender Wirkung direkt an das Finanzamt abzuführen. Zur Ermittlung der Steuerschuld des Gläubigers werden diese Daten herangezogen.

Für Depotüberträge von einem ausländischen Kreditinstitut innerhalb der EU oder des EWR-Raums ist geregelt, dass der Kunde (Gläubiger) die Anschaffungsdaten nur mittels Bescheinigung des ausländischen Kreditinstituts nachweisen kann (§43a Abs. 2 Satz 5 EStG).

Sollten im Fall von ausländischen thesaurierenden Fonds die Anschaffungsdaten nicht vorliegen und der Kunde eine Veräußerung der Fondsanteile wünschen (nach dem 1. 1. 2009), muss das Kreditinstitut diese Fonds, bezogen auf die Besteuerung der kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge (KAE), wie vor der Einführung der Abgeltungsteuer behandeln. D. h. der KAE wird rückwirkend bis zur Fondsauflegung bzw. maximal bis zum 1. 1. 1994 versteuert. Zusätzlich muss auch bei diesen Fonds ab 2009 Abgeltungsteuer abgeführt werden. Fehlen dem Kreditinstitut hinreichende Unterlagen zum Nachweis der Anschaffungskosten, ist eine Ersatzbemessungsgrundlage anzuwenden. Als Ersatzbemessungsgrundlage sind 30 % des Veräußerungspreises zu Grunde zu legen. Darauf werden 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einbehalten.

## Art der Übertragung

Der Kunde (Gläubiger) ist verpflichtet, die Art der Übertragung anzugeben. Diese Information ist relevant für die Versteuerung. Generell gibt es vier Übertragungsarten, zwischen denen unterschieden werden muss:

**Unentgeltlicher Übertrag ohne Gläubigerwechsel:** Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Kunde sich Investmentfondsanteile, die er in seinem Depot verwahrt, auf sein eigenes Depot bei demselben oder einem anderen Kreditinstitut übertragen lässt.

**Unentgeltlicher Übertrag aufgrund Erbschaft:** Im Fall eines Depotantrags im Rahmen eines Erbfalls handelt es sich um einen unentgeltlichen Übertrag. Vorausgesetzt ein entsprechender Nachweis (Erbschein oder Testament inkl. Eröffnungsprotokoll) wird vorgelegt.

**Unentgeltlicher Übertrag mit Gläubigerwechsel:** Als klassisches Beispiel eines unentgeltlichen Übertrags ist die Schenkung zu sehen.

Aufgrund der Änderungen des § 43 (1) Satz 5 und 6 EstG sind seit dem 01.01.2012 nähere Angaben zu dem abgebenden bzw. aufnehmenden Depotinhaber einzuholen und durch die FFB an die Finanzverwaltung zu melden. Dazu zählen Anschrift, Geburtsdatum sowie die Steuer-Identifikationsnummer beider Vertragsparteien. Auch das verwandschaftliche Verhältnis von Abgebendem und Empfänger (aus Sicht des Auftraggebers) ist anzugeben, soweit bekannt.

Das gilt nicht für betriebliche Depots.

Es ist zu beachten, dass unentgeltliche Überträge mit Gläubigerwechsel, sofern es sich nicht um Altbestände (vor 2009 erworbene Fondanteile) handelt, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen, immer an das Finanzamt gemeldet werden.

**Entgeltlicher Übertrag mit Gläubigerwechsel:** Ein entgeltlicher Übertrag mit Gläubigerwechsel ist gleichzusetzen mit einer Veräußerung (fiktiver Verkauf).

## Übertragung von Verlustverrechnungstöpfen

Im Rahmen der Abgeltungsteuer werden pro Kunde bzw. Inhaberverbund maximal drei Töpfe geführt – der allgemeine Verlustverrechnungstopf, der Aktientopf und der Quellensteuertopf.

Innerhalb dieser Töpfe werden positive und negative Einkünfte auf Bankebene verrechnet. Ein verbleibender Verlust kann entweder in das Folgejahr vorgetragen oder bescheinigt werden. Wünscht der Kunde (Gläubiger) eine Bescheinigung, muss er diese bis spätestens 15. 12. eines Jahres beantragen. In diesem Fall können Gewinne und Verluste aus Kapitaleinkünften von verschiedenen Kreditinstituten des laufenden Jahres im Rahmen der Veranlagung verrechnet werden. Soll der Verlust vorgetragen werden, kann er mit Kapitaleinkünften der Folgejahre durch das Kreditinstitut verrechnet werden. Verluste aus Aktienverkäufen können grundsätzlich nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden.

**Der allgemeine Verlustverrechnungstopf:** Verluste aus Veräußerungsgeschäften von nach dem 31.12. 2008 erworbenen Fondsanteilen sowie bezahlte Zwischengewinne (beim Erwerb von Fondsanteilen) können mit positiven kapitalertragsteuerpflichtigen Erträgen verrechnet werden.

Der allgemeine Verlustverrechnungstopf wird automatisch vorgetragen, sofern der Kunde (Gläubiger) keine Bescheinigung beantragt.

**Der Quellensteuertopf:** Die ausländische Quellensteuer ist bis maximal 25 % mit in- und ausländischen Erträgen ohne Einschränkung verrechenbar.

Fließen während eines Kalenderjahres Kapitalerträge zu, bei denen ein Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen ist, kann die in den Quellensteuertopf eingestellte ausländische Quellensteuer angerechnet werden, und zwar unabhängig davon, bei welchen Kapitalerträgen sie entstanden ist (ausländische Zinsen oder Dividenden).

Im Gegensatz zum allgemeinen Verlustverrechnungstopf werden anrechenbare Quellensteuern nicht vorgetragen sondern am Jahresende bescheinigt.

**Der Aktientopf:** Verluste und Gewinne aus Aktienverkäufen werden im Aktientopf verrechnet. Da die FFB keine Aktienanteile verwahrt, wird ein etwaig übertragener Aktientopf zum Jahresende bescheinigt.

Im Rahmen einer Übertragung von Fondsanteilen kann der Kunde (Gläubiger) auch die genannten Töpfe an das aufnehmende Kreditinstitut übertragen. Dies ist allerdings nur möglich, wenn alle Depots mit identischem Inhaber komplett übertragen werden. In diesem Fall kann der Kunde entscheiden, welche Töpfe er an das aufnehmende Kreditinstitut übertragen möchte. Der Übertrag verschiedener Töpfe an unterschiedliche Kreditinstitute ist möglich, jedoch nur, wenn auch Fondsanteile an das Kreditinstitut übertragen werden. Hierbei kann der Kunde frei entscheiden, an welches Kreditinstitut er die einzelnen Töpfe übertragen möchte. Sollen keine Töpfe übertragen werden, kann der Kunde vom abgebenden Kreditinstitut eine Bescheinigung der Töpfe fordern. Wird diese Bescheinigung nicht vom Kunden angefordert, erfolgt zum Jahresende automatisch die Bescheinigung durch das abgebende Kreditinstitut. Generell können Verlusttöpfe nur an den selben Gläubiger übertragen werden. Eine Übertragung an andere Personen ist ausgeschlossen.

Die FFB wird Verlustbescheinigungen generell zum Jahresende erstellen, sofern der Kunde keine unterjährige Bescheinigung im Fall einer Depotschließung beantragt.